

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 11 (1895)

Heft: 37

Artikel: Leim- Fournier- und Holztröckneofen

Autor: Hartmann, J.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-578795>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beamte, sondern allein durch die Industriellen selbst und durch die Konkurrenz bestimmen. Die Bureaucratie würde unter Umständen auch zeitgemäße Preiserhöhungen niedrücken. Auch in Bezug auf die Finanzierung, die Bußen und Strafen äußert Redner macherlei Bedenken.

Mr. Arbeiters-cretär Greulich erachtet die vom Referenten beantragte Änderung des Postulat 4 für selbstverständlich; denn ohne die Rechtsgleichheit der Arbeitgeber und Arbeiter sei eine Berufsgenossenschaft nicht lebensfähig. An der Vorlage hat er auszufeuern, daß sie auch die Warenvermittlung in die genossenschaftliche Organisation einbeziehen und mit öffentlichen Rechten ausstatten will. Die von den Vorrednern erhobenen Vorwürfe leiden an Nebertreibung. Wir haben nun die Segnungen der absoluten Gewerbefreiheit zur Genüge genossen; die ehrliche Arbeit kommt immer mehr ins Gedränge, während die Schläue die besten Geschäfte macht. Mit einer Gesetzgebung gegen den unlautern Wettbewerb allein ist wenig geholfen. Die Produzenten müssen organisiert, die Demokratie auch auf das gewerbliche Gebiet übertragen werden. Wenn eine Organisation der Arbeit geschaffen werden soll, ist es hohe Zeit, die geeigneten Übergänge zu suchen, um die gewerbliche Entwicklung in der Weise zu regeln, daß nicht viele Existenzen untergehen müssen. Der östschweizerische Stickereiverband ist zurückgegangen, weil seine Mitglieder austraten. In der vorgesenen Berufsgenossenschaft können sie nicht austreten. Freilich sollte die Auflösung der Berufsgenossenschaften mehr erschwert werden, als dies Postulat 9 vorstellt. Die Arbeiterschaft wird mit dem Schweiz. Gewerbeverein in dieser Frage gerne Hand in Hand gehen. Sie ist auch mit der Abschaffung der Streiks einverstanden, welchen die Berufsgenossenschaften durch gegenseitige Verständigung ein Ende bereiten werden.

(Fortsetzung folgt.)

Schweizerischer Gewerbeverein.

Gewerbliche Wanderlehrvorträge.

I. Regulativ.

Beschluß des Centralvorstandes des Schweiz. Gewerbevereins.
(25. November 1895.)

1. Die Sektionen des Schweiz. Gewerbevereins erhalten ein Verzeichnis von zu Wanderlehrvorträgen geeigneten Themen, sowie ein Verzeichnis von Wanderlehrern, welche sich bereit erklärt haben, unter den nachstehend aufgeführten Bedingungen solche Wanderlehrvorträge zu halten.

2. Sektionen, welche einen Wanderlehrvortrag zu veranstalten gedenken, können ihre Wünsche betr. Thema, Referent und Zeit dem Centralvorstande kundgeben, worauf dieser, bezw. der leitende Ausschuß das Weitere verfügt. In der Regel wird einer Sektion im Laufe eines Berichtsjahres nicht mehr als ein Beitrag zu einem Wanderlehrvortrag bewilligt.

3. An die durch Vermittlung des Centralvorstandes stattgefundenen Wanderlehrvorträge leistet der Schweiz. Gewerbeverein in der Regel die Hälfte der Kosten unter folgenden Voraussetzungen:

- Das Honorar für einen Wanderlehrvortrag beträgt Fr. 10, kann aber ausnahmsweise vom leitenden Ausschuß bis auf höchstens Fr. 50 erhöht werden, sofern der Vortrag außerordentliche Kosten für Beschaffung des erforderlichen Materials, für Apparate zu Experimenten oder Demonstrationen u. dgl. notwendig macht und ein diesbezüglicher Mehrbetrag bei der Bestellung des Referenten vorgesehen worden war. Für Wiederholung derselben Vortrages durch denselben Referenten beträgt das Honorar im Maximum Fr. 10.
- Dem Referenten werden die effektiven Fahrkosten und Auslagen, letztere im Maximum mit Fr. 7 per Tag und Fr. 5 für allfällige notwendiges Nachtquartier vergütet.

- Jede Sektion, welche einen Vortrag veranstaltet, hat innerhalb 8 Tagen einen summarischen Bericht (mittelst besonderem Formular) über dessen Verlauf zu erstatten.
- Ebenso hat jeder Referent innerhalb 8 Tagen Bericht und Rechnung (nach besondem Formular) einzufinden.
- Die Auszahlung der Rechnungen der Wanderlehrer erfolgt durch den Quästor des Schweizer. Gewerbevereins. Die Sektion hat den ihr zufallenden Anteil der Kosten sofort rückzuvergütten.

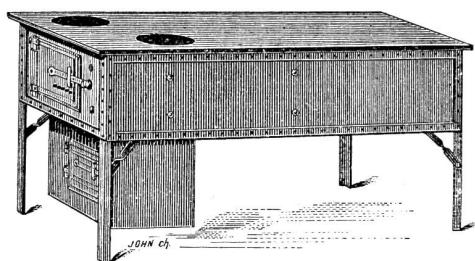
Ausnahmsweise kann der einer Sektion zufallende Anteil vom leitenden Ausschuß ganz oder teilweise erlassen werden.

Für Vorträge, die ein Referent innerhalb seines Wohnortes oder im Kreise einer Sektion hält, deren Mitglied er ist, wird vom Schweizer. Gewerbeverein ein Beitrag nicht vergütet.

4. Über die durch Vermittlung des Centralvorstandes stattgefundenen gewerblichen Wanderlehrvorträge wird alljährlich Bericht und Rechnung abgelegt.

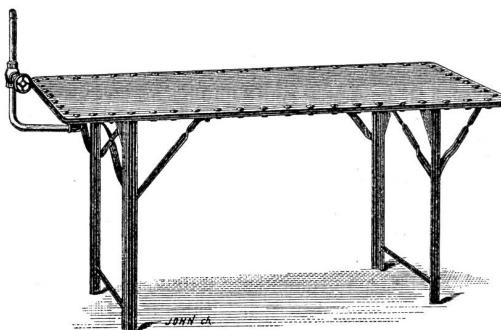
Leim- Fournier- und Holztröckneofen

von J. Hartmann, Mechaniker in St. Fiden, (bei St. Gallen).



Nr. 1. Leim- und Fournierofen für Rostfeuer.

I. Leim- und Fournierofen für Rostfeuer. Er ist an einem Stück, leicht transportabel, mit Rost und Aschenfall versehen und nach Aufstellung sofort brauchbar, ohne daß die Hilfe eines Hafners in Anspruch genommen werden muß. Er wird fertig ausgemauert geliefert, d. h. die Wände sind doppelt und die Zwischenräume mit Feuer-cement ausgefüllt. Er ist sehr stark gebaut und ganz aus Schmiedeisen; die kleinsten Holzabfälle, wie Sägmehl, brennen in ihm, ohne zu rauchen. Er wird in Länge von 150 bis 200 cm, bei 47 bis 70 cm Breite geliefert und eignet sich für kleine, wie für große Werkstätten und läßt eine äußerst vielseitige Verwendung bei sehr einfachem Baue und billigem Preis zu. Der Preis variiert zwischen 110 und 170 Fr. (franko ab hieriger Bahnstation). Diese Ofen haben schon in manchen Kantonen starke Verbreitung gefunden und zahlreiche Anerkennungen von tüchtigen Handwerkmeistern haben freiwillig gerne dessen Brauchbarkeit anerkannt.

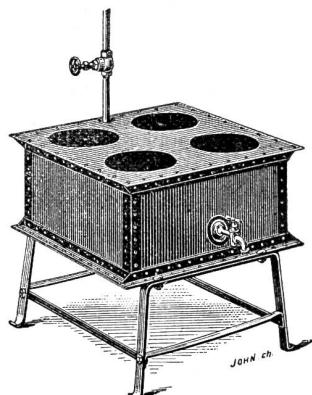


Nr. 2. Dampfleimtisch.

II. Der Dampfleimtisch. Er ist ganz aus Schmiedeisen, äußerst einfach und solid, und wird in der Werkstatt vor Ablieferung auf einen Druck von 10 Atmosphären ge-

prüft. Er wird von 150 bis 200 cm Länge, bei 50 bis 100 cm Breite geliefert. Sein Preis beträgt, je nach Größe, 130 bis 230 Franken. Nummer 150×50 cm eignet sich vorzüglich für Parqueterien, während 150×70 bis 200×100 cm für Bau- und Möbelschreinereien gerne Verwendung findet. Der nötige Regulierhahnen samt Einlaufstüa wird gratis dazu geliefert. Der Dampfkonsum ist äußerst minim, selbst die größte Nummer erfordert nur eine Zuleitung von $\frac{1}{2}$ " englisch.

In Schreinereien, wo man keine speziellen Holztröcknereien hat, werden bei der Konstruktion sowohl Nummer 1 wie 2 derart zum Holztröcknen verwendet, daß man das betreffende Holz hochkantweise auf die Leimtische aufsetzt und dieselben heizt, bis der gewünschte Trockengrad eingetreten ist. Beide Konstruktionen geben aber auch genügend Wärme ab für einen gut abgeschlossenen Trocknerraum von 40 bis 50 Kubikmeter, wenn man sie direkt hinein stellt und heizt.



Nr. 3. Dampfleimkocher.

Der hier in Nummer 3 dargestellte Dampfleimkocher wird mit drei oder vier Löchern geliefert, ist ganz aus Schmiedestahl und dient auch zum Beizefieden. Er ist ebenfalls äußerst einfach, bequem zum Handhaben und erfordert nur einen geringen Dampfkonsum und dient auch zur Abgabe von heißem Wasser. Er kostet mit beiden Hähnen je nach Größe 75 bis 95 Fr.

Außer den genannten Artikeln werden auch spezielle kleine Defen für Drechsler, Holzbildhauer und Wagner geliefert, ebenso erstelle ich auch extra Defen (für Rostfeuerereiung wie Dampfbetrieb) für Holzbiegerei für Korbflechter, Wagner und Möbelschreiner.

Holztröcknereien größerer Styls erstelle unter Garantie für höchste Leistungsfähigkeit, muß aber in diesem Falle auch darauf bestehen, daß der hierfür gebaute abgeschlossene Raum auch allen technischen Anforderungen entspreche. Die beste Heizeinrichtung und Ventilation kann unmöglich ihre volle Wirkung entfalten, sofern der Holztröcknerraum fehlerhaft gebaut ist.

Verbandswesen.

Aargauischer Schmiede- und Wagnermeister-Verein. Die Generalversammlung vom letzten Sonntag in Brugg war des schlechten Wetters wegen schwach besucht. Der bisherige Vorstand wurde fast einstimmig bestätigt und als Präsident gewählt Herr Meisel, Schmied in Leuggern.

Der st. gallische kantonale Gewerbeverband, der letzten Sonntag, circa 70 Mann stark (worunter 42 Delegierte), in Werneck tagte, hat folgende Resolutionen gutgeheissen: 1. Der kantonale Gewerbeverband begrüßt die mögliche Einschränkung des Sonntagsunterrichtes bei den gewerblichen Fortbildungsschulen. 2. Die Bestrebungen des schweizerischen Gewerbevereins betreffend den unlauteren Wettbewerb und betreffend Einführung obligatorischer Berufsgenossenschaften seien im Anschluß mit den Verbänden von Appenzell und

Thurgau gemeinsam zu beraten und zu beantworten. Zur Übernahme der Abhaltung der nächsten kantonalen Lehrlingsprüfung hat sich Rorschach angemeldet.

Meister und Arbeiter. In der sehr stark besuchten Versammlung des „Handwerksmeistervereins St. Gallen“ vom 28. v. M. wurde nach reichlicher und einläufiger Diskussion einstimmig folgende Resolution gefaßt:

- Die heutige Versammlung, von der Ansicht ausgehend
1. daß ein fruchtbrennender Geschäftsbetrieb bei der heutigen gesellschaftlichen Einrichtung nur möglich ist, wenn das Recht der Anstellung nach freiem Abfinden zwischen Meister und Gesellen gewahrt bleibt;
 2. daß die Glaserfachvereine in Zürich, Winterthur und St. Gallen mit dem ihnen früher eingeräumten Rechte der Arbeitsvermittlung Mißbrauch getrieben, indem sie das freie Anstellungrecht seit einigen Jahren mit Wort und That bekämpften, obgleich anderseits jedem Arbeiter freigestellt blieb, angebotene Arbeit anzunehmen oder nicht;
 3. daß kürzlich speziell in St. Gallen mehreren Meistern vom Fachverein mitgeteilt wurde, daß, solange sie die ausgewiesenen Streikler von Zürich nicht anstellen, sie auch keine andern Gesellen bekommen;
 4. daß sich die ausständigen Glasergesellen weder über Lohn, noch Arbeitszeit, noch Behandlung zu beklagen hatten und den Streik in Zürich auf frivole Weise und zu dem Zwecke vom Zinne rissen, um Ungehörliges zu verlangen, die Meister in Winterthur und St. Gallen mithin allen Grund hatten, ihre Kollegen in Zürich zu unterstützen:

erklärt sich einstimmig mit dem Verhalten der Glaserinnung einverstanden, spricht letzterer hiefür Dank und Anerkennung aus und ermuntert sie, sowie alle andern Meisterinnungen, zu fernerem Festhalten an einem eigenen, unparteiisch geführten Arbeitsnachweispbureau. Die Anwesenden versprechen, die Mitglieder der Innung gegenüber den wenigen, Ausnahmen bildenden und sich den ungerechten Anforderungen der Fachvereine unterziehenden Konkurrenten thatkräftig bei jeder Gelegenheit, besonders auch durch Zuhalten von Bestellungen, zu unterstützen.“

Elektrotechnische und elektrochemische Rundschau.

Mit Bezug auf die Einrichtung und Inbetriebsetzung der Beleuchtung der Landesausstellung in Genf war eine öffentliche Ausschreibung zwischen den Ausstellern der Gruppe 29 (Maschinen) und 38 (Elektrizität) erlassen worden. Gestützt auf dieselbe, beauftragte das Centralkomitee unter dem Vorbehalt vertraglicher Bestimmungen: 1) Die Stadt Genf mit der Beleuchtung des Gebäudes für schöne Künste, 2. die elektrische Gesellschaft Altoth in Basel mit derjenigen der Maschinenhalle und des Gebäudes für die Industrie und Wissenschaften, 3. die Société de l'Industrie électrique in Genf mit der Beleuchtung der landwirtschaftlichen Abteilung und des Vergnügungsparkes.

Verschiedenes.

Gegen die gewerblichen Schiedsgerichte. Der „N. 3. 3.“ wird aus Chaux-de-Fonds gemeldet, eine Gruppe von Meistern, unterstützt von einer Anzahl Arbeiter, sei entschlossen, einen Felszug gegen die gewerblichen Schiedsgerichte zu inszenieren.

Das von Hrn. Architekt Ernst entworfene Projekt eines zoologischen Gartens in Zürich ist der Verkehrscommission durch den Stadtrat zur Begutachtung übergeben worden und deren Vorstand hat in ablehnendem Sinne geantwortet. Die Betriebs- und Unterhaltungskosten würden laut einer von dem Tierhändler Hagenbeck in Hamburg auf-